

sich auf. Die DVA war durch den Zusammenschluß der Landesversicherungsanstalten im Jahre 1952 entstanden<sup>171</sup> (s. Rz. 14 zu Art. 9). Für die Transportversicherung von Importen und Exporten, für die Versicherung von Luft- und Wasserfahrzeugen (ausgenommen Sportboote), Lager- und Verkaufsbeständen außerhalb der DDR, Bargeldbeständen, Schecks, Wechseln, Schuldscheinen und Wertpapieren in fremder Währung ist die »Deutsche Auslands- und Rückversicherungs-AG« (DARAG) zuständig<sup>172</sup>, die aus der früher sowjetischen »Schwarzmeer und Ostsee Allgemeine Versicherungs-AG« hervorgegangen war und auch für die Rückversicherung im Rahmen des sozialistischen Lagers zuständig ist. Für die volkseigene Wirtschaft, die sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft und die staatlichen Organe und Einrichtungen besteht für zahlreiche Risiken eine gesetzliche Versicherung<sup>173</sup>.

### 3. Der Staatshaushalt.

a) Über den Staatshaushalt enthielt die Verfassung von 1949 eine Reihe von Sätzen. 82 Art. 121 schrieb vor, daß die Einnahmen und Ausgaben der Republik für jedes Rechnungsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingestellt werden sollten und der Haushaltsplan vor Beginn des Rechnungsjahres durch Gesetz festgelegt würde. Nach Art. 122 hatte der Finanzminister der Volkskammer über die Einnahmen der Republik und ihre Verwendung zur Entlastung der Regierung Rechnung zu legen. Die Rechnungsprüfung sollte durch Gesetz der Republik geregelt werden. Im Wege des Kredits durften nach Art. 123 Geldmittel nur bei außerordentlichem Bedarf beschafft werden. Eine solche Beschaffung sowie die Übernahme einer Sicherheitsleistung zu Lasten der Republik durften nur aufgrund eines Gesetzes der Republik erfolgen. Art. 88 sah vor, daß der Haushaltsplan wie der Wirtschaftsplan durch (förmliches) Gesetz zu beschließen sei. Einzelheiten regelte das Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 17.2.1954<sup>174</sup>.

Die Verfassung von 1968/1974 enthält keine speziellen Bestimmungen über den Haushaltsplan. Sie begnügt sich mit der Grundsatzregelung in Art. 9 Abs. 4 über die Festlegung des Finanzsystems durch den sozialistischen Staat, wozu auch die Festsetzung des Staatshaushaltsplanes gehört. Im übrigen überläßt sie die Regelung der einfachen Gesetzgebung. Diese erfolgte durch das Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik - Kassenordnung des Staatshaushaltes - vom 13.12.1968<sup>175</sup>.

171 Verordnung über die Errichtung der Deutschen Versicherungs-Anstalt vom 6. 11.1952 (GBl. S. 1185).

172 Anordnung über die Bedingungen für die Pflicht- und freiwilligen Versicherungen der volkseigenen Wirtschaft bei der Deutschen Auslands- und Rückversicherungs-AG vom 19. 11. 1968 (GBl. II S. 957).

173 Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft vom 15. 11. 1968 (GBl. I S. 355), das das Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Betriebe vom 9. 8.1950 (GBl. S. 830) ablöste; Erste Durchführungsverordnung dazu vom 19. 11. 1968 (GBl. II S. 939) und Anordnungen dazu vom 19. 11. 1968 (GBl. II S. 945, 949); Verordnung über die Versicherung der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft so wie über die Tierseuchen- und Schlacht tierversicherung der Tierhalter vom 25. 4. 1968 (GBl. II S. 307); Verordnung über die Versicherung der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen vom 18. 11. 1969 (GBl. II S. 679).

174 GBl. S. 207.

175 GBl. I S. 383, dazu: Erste Durchführungsbestimmung vom 1. 7. 1974 (GBl. I S. 341).